Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7519**

16. Wahlperiode 12. 12. 2007

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Florian Toncar, Christoph Waitz, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

A. Problem

Das Haftungsrisiko beim Umgang mit Spenden ist im deutschen Steuerrecht außergewöhnlich hoch. Die so genannte Spendenhaftung ist in der Praxis nur schwer handhabbar.

B. Lösung

Einführung einer verschuldensabhängigen Haftung bei zweckfremder Verwendung der Spendenmittel; Absenkung des Haftungsbetrags auf 20 Prozent des nicht für gemeinnützige Zwecke verwendeten Betrags.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügig

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats folgendes Gesetz beschlossen:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, ber. BGBl. 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom … (BGBl. 2007 I S. …) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 b Abs. 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entweder eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 20 Prozent der auf die tatsächlich nicht für die begünstigten Zwecke verwendeten Beträge anzusetzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Einkommensteuergesetz sieht beim Umgang mit Spenden eine Haftung für den Aussteller einer Zuwendungsbestätigung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln vor. Für eine Fehlverwendung von Spenden besteht eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung. Den Haftungsbetrag – also die entgangene Steuer – setzt das Gesetz auf 30 Prozent der zugegangenen Spenden fest. Keine Rolle spielt dabei, in welcher Höhe Spenden zweckwidrig verwendet wurden.

Die verschuldensunabhängige Haftung widerspricht dem Ziel des Deutschen Bundestages, das bürgerschaftliche Engagement zu erleichtern und zu stärken. In der Praxis haben gerade in größeren Vereinen die Aussteller der Zuwendungsbestätigungen keinen Einfluss auf die Verwendung der Spenden. Sie haften also unter Umständen für etwas, auf das sie keinerlei Einfluss haben. Das passt nicht zum Konzept einer modernen Bürgergesellschaft.

Die mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vorgenommene Herabsetzung des Haftungsbetrags von 40 auf 30 Prozent der eingegangenen Spenden ist nicht ausreichend. Der Haftungsbetrag sollte keinen Strafcharakter haben, sondern sich an den Steuersätzen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer orientieren. Der Satz bei der Körperschaftsteuer sinkt ab 2008 auf 15 Prozent, der Eingangssteuersatz bei der Einkommensteuer beträgt ebenfalls 15 Prozent. Der Haftungsbetrag wird daher auf 20 Prozent festgesetzt.

Es ist nicht angemessen, den gesamten Spendenbetrag als Bemessungsgrundlage für den Haftungsbetrag anzusetzen. Ausreichend sind die tatsächlich nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwendeten Beträge.

Bereits bei den Beratungen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde über diese Haftungsfragen diskutiert. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dringenden Regelungsbedarf in diesem Bereich gesehen (Bundestagsdrucksache 16/5985, S. 23), sahen sich aber aus zeitlichen Gründen nicht zu Vorschlägen in der Lage. Die Fraktion der FDP wurde aufgefordert, einen konkreten Vorschlag vorzulegen. Dieser Aufforderung kommt die Fraktion der FDP mit diesem Gesetzentwurf nach.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Neufassung der Sätze 2 und 3 sieht den Wegfall der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung bei zweckfremder Verwendung der Spendenmittel vor. Eingeführt wird eine Haftung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, wie sie schon für das Ausstellen einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung gilt. Der Haftungsbetrag wird auf 20 Prozent des nicht für gemeinnützige Zwecke verwendeten Betrags festgesetzt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333